

Speditions- und Logistikpolice (SLP)

VI005 200302

Allgemeine Verbraucherinformationen

1. Versicherungsbedingungen; anzuwendendes Recht

Die Speditions- und Logistikpolice (SLP) umfasst als rechtlich selbstständige Verträge die

- Speditions-Haftungsversicherung
- Speditions-Güterversicherung

wenn die Mitversicherung jeweils besonders vereinbart ist.

Vertragsgrundlagen sind gemäß den jeweils getroffenen Vereinbarungen folgende Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Speditions-Haftungsversicherung (AVB SH) VH006 200302
- Besondere Bedingungen zur Haftungsversicherung des Spediteurs als Zollbeteiligter (Zollpolice) VH310 200302
- Versicherungsbedingungen für die Speditions-Güterversicherung (VB SG) TR050 200302, die KRAVAG-LOGISTIC Güterversicherungsbedingungen 2000 (KRAVAG Güter 2000, Fassung 10.02) Volle Deckung TR100 200210, die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern (BB Datenträger 2000) TR322 200111 und folgende KRAVAG-LOGISTIC Klauseln
 - Bergungs- und Beseitigungsklausel TRKL0001 200111
 - Kriegsklausel TRKL0004 200210
 - Kriegswerkzeugklausel TRKL0005 200001
 - Streik- und Aufruhrklausel TRKL0007 200210
 - Klassifikations- und Altersklausel TRKL0009 200001
 - Klausel für die Versicherung von politischen Risiken (Fassung 01.08.2002) TRKL0014 200208
 - Gefriergüterklausel; erweiterte Deckung zur eingeschränkten Deckung KRAVAG Güter 2000 (Fassung 10.02) TRKL0019 200301
 - Güterfolgeschaden-Klausel (Fassung August 2002) TRKL0029 200210
 - Vermögensschaden-Klausel (Fassung August 2002) TRKL0039 200210

Die vereinbarten Versicherungsbedingungen sind in dem Versicherungsschein aufgeführt und werden zusammen mit dem Versicherungsschein vorgelegt.

Für die Versicherungsverträge gilt deutsches Recht.

2. Widerspruchsrecht des Antragstellers

Der Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen in Textform widerspricht.

Mit Zugang dieser Unterlagen beginnt der Lauf der Frist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Sind die in Satz 1 genannten Unterlagen nicht vollständig zugegangen, erlischt das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung des ersten Beitrags.

Für einen vom Antragsteller besonders beantragten sofortigen Versicherungsschutz besteht kein Widerspruchsrecht.

3. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der R+V-Versicherungsgruppe und die Unternehmen der KRAVAG-Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weiterleiten, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer abgegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung, der im Anschluss an diese Verbraucherinformation abgedruckt ist, habe ich Kenntnis genommen.

4. Beschwerderecht; zuständige Aufsichtsbehörde

Die Vermittler und Mitarbeiter der KRAVAG-LOGISTIC sind bestrebt, umfassend und fachkundig zu beraten, Schäden schnell und unkompliziert zu regulieren und besten Service zu bieten.

Sollten Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde zunächst an die Sie betreuende Stelle oder an:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 100, 20097 Hamburg.

Ferner sind wir zu erreichen unter:
Telefon (040) 2 36 06-0, Telefax (040) 2 36 06 366,
E-Mail: info@kravag.de;
Internet: http://www.kravag.de

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV der Versichertengemeinschaft einen besseren Schutz vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder

wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die in Ziffer 3 der oben aufgeführten Verbraucherinformationen eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei der Vertragsanbahnung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt die Übermittlung von Daten, die - wie z. B. beim Arzt - einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus.

In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag und Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden, oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie z. B. Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes, des Risikos und Risikozuschlages, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte dem Versicherer bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es

erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie z. B. Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und beim Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten,
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung. Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und -verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kosteneinsparung werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den betroffenen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von Datenübermittlung, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft ist ein Unternehmen der R+V-Versicherungsgruppe.

Der R+V-Versicherungsgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

- R+V Versicherung AG
- R+V Allgemeine Versicherung AG
- R+V Lebensversicherung AG
- R+V Rechtsschutzversicherung AG
- R+V Krankenversicherung AG
- R+V Lebensversicherung a.G.
- R+V Pensionsversicherung a.G.
- R+V Pensionsfonds AG
- Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
- R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
- KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
- KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)
- Rhein-Main Assistance GmbH
- R+V Versicherungsbetriebs GmbH
- R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
- SECURON Versicherungsvermittlungs GmbH
- CAREXPART-Kfz-Sachverständigen GmbH
- UMB Umwelt und Risiko-Managementberatungs-GmbH
- SPRINT SANIERUNG GmbH
- compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Versorungsmanagement mbH

Außerdem kooperieren wir mit der KRAVAG-Versicherungsgruppe.

Der KRAVAG-Versicherungsgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

- KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
- KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
- KRAVAG-HOLDING AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen und Immobilien) im Finanzverbund der Volksbanken und Raiffeisenbanken auch mit Kreditinstituten, Bausparkas-

sen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppen zusammen. Dies sind zur Zeit:

- Volksbanken und Raiffeisenbanken
- DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG
- WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
- Münchener Hypothekenbank eG
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
- DEFO-Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH
- DEVIF-Deutsche Gesellschaft für Investmentfonds GmbH
- DG Anlage Gesellschaft mbH
- DG Capital Management GmbH
- DG Immobilien Management Gesellschaft mbH
- DIFA - Deutsche Immobilien Fonds AG
- DVB Deutsche Verkehrs-Bank AG
- Union-Investment-Gesellschaft mbH
- VR-LEASING AG
- Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG
- Sparda-Banken
- WL-BANK Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG
- Schleswig-Holsteinische Hypothekenbank eG
- Badische Beamtenbank eG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Ziffer 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen eines sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie i. d. R. durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen aber auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages.

Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Ihr Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Ausscheiden in den Ruhestand), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu. Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Speditions-Haftungsversicherung (AVB SH)**

1. Gegenstand der Haftungsversicherung

1.1 Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der **Betriebsbeschreibung** ausdrücklich dokumentiert sind.

Dies gilt auch für speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

1.2 Vorsorgeversicherung

Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrages wird auch gewährt für die Haftung aus Verkehrsverträgen, die üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die nicht über die **Betriebsbeschreibung** als zu versicherndes Risiko erfasst sind und die der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu aufnimmt (neues Risiko).

Die Vorsorgeversicherung beginnt mit Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko ab dessen Beginn binnen eines Monats dem Versicherer anzuzeigen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt es nach deren Eingang beim Versicherer innerhalb eines Monats zu keiner Einigung über den Beitrag für das neue Risiko, so entfällt der Versicherungsschutz für dieses Risiko rückwirkend von Beginn an.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages oder nach Abgabe der letzten aktualisierten **Betriebsbeschreibung** zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Falls nicht anders vereinbart, ist der Versicherungsschutz der Vorsorge auf den Betrag von 250.000 € je Schadeneignis für alle versicherten Schäden insgesamt begrenzt.

1.3 Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter

1.3.1 Falls nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7 a GüKG) entgegenstehen, **gilt die Versicherung einschließlich der Vorsorge nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben**

- (1) Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt tatsächlich ausführt;
- (2) Beförderung und Lagerung von lebenden Tieren und Pflanzen;
- (3) Beförderung und Lagerung von Umzugsgut;
- (4) Beförderung und Lagerung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;
- (5) Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;

(6) Aufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeder Art (Zollaufträge dazu gehört auch die Ausstellung von Zolldokumenten im Versandscheinverfahren) sowie Lagerung unverzollter Güter im offenen Zolllager (OZL).

(7) Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch HGB hinausgehen (speditionsunübliche logistische Dienstleistungen). Ist über die Mitversicherung eine besondere Vereinbarung getroffen, gelten zusätzlich die besonderen Versicherungsausschlüsse gemäß Ziffer 8. sowie die besonderen Leistungsbegrenzungen gemäß Ziffer 9.5.

1.3.2 Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter

Die Versicherung gilt auch für Verträge, welche die Beförderung und Lagerung von Kraftfahrzeugen, Tabakwaren, Spirituosen, Mobiltelefonen, Unterhaltungselektronik, Audio/Videogeräten, Computern (auch tragbaren) sowie Speichern (Chips) und Prozessoren sowie Waren aus dem Bereich der Telekommunikation und der Datenverarbeitung zum Inhalt haben, jedoch nur bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 € je Transportmittel oder Lagerort für alle versicherten Schäden eines Schadeneignisses.

Eine Erhöhung dieser Entschädigungsgrenze ist besonders zu vereinbaren.

2. Versicherungsnehmer, Mitversicherte

2.1 Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

2.2 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfang der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1.1 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen, insbesondere Versicherungsausschlüsse und Leistungsbegrenzungen sowie Selbstbehalte gelten entsprechend für Mitversicherte.

3. Versicherte Haftung, zustimmungspflichtige Haftungsvereinbarungen

3.1 Versichert ist auf Grundlage der **Betriebsbeschreibung** und im Umfang dieser Versicherungsbedingungen die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

3.1.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;

3.1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, **vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt**¹ oder die in AGB festgelegten Leistungsverpflichtungen und Haftungsvereinbarungen gehen nicht über den Umfang der deutschen gesetzlichen Bestimmungen zu Verkehrsverträgen hinaus;

3.1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB; **vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt**.

Mitversichert ist im Rahmen der Begrenzungen der Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 9. die Haftung aufgrund rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über Beförderungen im Inland gemäß § 449 HGB für Schäden wegen Verlust und Beschädigung von Gütern, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR² für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sen-

¹ Von der KRAVAG akzeptiert sind die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2003 sowie die Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL) 2003.
² SZR = Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds.

	<p>derung, die der Spediteur im Selbsteintritt zur Beförderung übernommen hat.</p> <p>3.1.4 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);</p> <p>3.1.5 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsgebietes dieses Versicherungsvertrages (vgl. Ziffer 6.);</p> <p>3.1.6 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);</p> <p>3.1.7 des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und – soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr;</p> <p>3.1.8 der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague-Visby-Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr;</p> <p>3.1.9 der Bestimmungen eines FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) oder ein anderes Bill of Lading in der von der FIATA verabschiedeten Form;</p> <p>3.1.10 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vor- ausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;</p> <p>3.1.11 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht über den Ersatz von 8,33 SZR je kg des Rohgewichtes der Sendung für den Güterschaden hinausgehen.</p> <p>3.2 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlungen (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.</p> <p>3.3 Waren Allgemeine Geschäftsbedingungen Grundlage des Verkehrs- oder Logistikvertrages, kann sich der Versicherer im Schadenfall auf die vereinbarten Haftungsbeschränkungen berufen.</p> <p>3.4 Besonders zu vereinbaren ist der Einschluss der Haftung aus der Beförderung fremder Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis, Wechselbrücken und Container (soweit nicht als Verpackung Gegenstand des Verkehrsvertrages).</p> <p>3.5 Auf die Versicherungsausschlüsse gemäß Ziffern 7. und 8. sowie die Begrenzungen der Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 9. wird besonders hingewiesen.</p>	<p>5. Umfang des Versicherungsschutzes; versicherte Kosten</p> <p>5.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.</p> <p>5.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden droht oder eingetreten ist, soweit er sie nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§ 150 VVG), soweit sie den Umständen nach geboten waren.</p> <p>5.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei, aufgrund einer nach Gesetz, den York-Antwerpener-Regeln, den Rhein-Regeln VR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.</p> <p>5.4 Falls nicht anders vereinbart, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens 10.000 € je Schadenereignis.</p> <p>5.5 Falls nicht anders vereinbart, ersetzt der Versicherer auch die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Übernahme dieser Kosten nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet ist (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung), sowie entstehende Kosten der Entsorgung des beschädigten Gutes bis zu 25.000 € je Schadenereignis.</p>
	<p>4. Versicherte Schäden</p> <p>4.1 Versichert ist die in Ziffer 3 beschriebene Haftung für</p> <p>4.1.1 Verlust und Beschädigung von Gütern (Güterschäden), die Gegenstand des Verkehrsvertrages oder Logistikvertrages sind sowie</p> <p>4.1.2 Güterfolgeschäden, d. h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden (nicht Personenschäden; nicht Schäden an anderen Sachen, z. B. an Drittgut);</p> <p>4.1.3 Lieferfristüberschreitungen;</p> <p>4.1.4 reine Vermögensschäden, (d. h. weder Personen-, Güter- oder sonstige Sachschäden noch Folgeschäden hieraus).</p> <p>4.2 Auf die Begrenzung der Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 9. wird hingewiesen.</p>	<p>6. Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Falls nicht anders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für</p> <p>6.1 Verkehrsverträge – außer Frachtverträge über den Straßengüterverkehr und Lagerverträge– weltweit;</p> <p>6.2 Frachtverträge, wenn der Übergabe- und Ablieferungsort innerhalb Europas liegt;</p> <p>6.3 Lagerverträge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den in der Betriebsbeschreibung genannten Lagerstätten.</p>
		<p>7. Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen</p> <p>Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (z. B. 7 a GÜKG) und falls nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche</p> <p>7.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);</p> <p>7.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr, Kernenergie;</p> <p>7.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;</p> <p>7.4 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;</p> <p>7.5 aus Schäden an und Verlusten von Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;</p> <p>7.6 aus Schäden an und Verlusten von Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, soweit der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 5.000 € übersteigt;</p> <p>7.7 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);</p>

7.8	aus Schäden, die durch inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit der Güter, handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsunterschiede oder -verluste, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen verursacht worden sind;	(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
7.9	aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, § 660 HGB etc.;	(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
7.10	die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstiger Zahlung mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;	(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
7.11	in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. Ä.;	(5) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
7.12	die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Anknüpfung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;	Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
7.13	wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;	8.3
7.14	auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem und kanadischem Recht;	8.3.1
7.15	aus Carnet TIR-Verfahren;	aufgrund von Tätigkeiten, die nach der Betriebsbeschreibung nicht zum versicherten Risiko gehören sowie in jedem Fall aufgrund Reisevermittlung und Reiseveranstaltung, planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunfterteilung, Übersetzung;
7.16	wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;	8.3.2
7.17	gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;	aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Preisauszeichnungen aller Art, aus Kassenführung sowie Veruntreuung und Unterschlagung;
7.18	Ansprüche aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten;	8.3.3
7.19	aus Personenschäden, anderen Sach- und Sachfolgeschäden als den ausdrücklich versicherten Güterschäden und Güterfolgeschäden sowie aus Vermögensschäden, die nicht aufgrund des abgeschlossenen Verkehrs- oder Logistikvertrages geltend gemacht werden; insbesondere Umweltschäden. Hierfür kann Versicherungsschutz über eine Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung oder eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden;	aufgrund von Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen
7.20	die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.	8.3.4
8.	Besondere Versicherungsausschlüsse	aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus Kartell- oder Wettbewerbsrecht;
	Soweit die Haftung aus Logistikverträgen über nicht spezialübliche Leistungen gemäß Ziffer 1.3.1 (7) aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert ist, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen	8.3.5
8.1	Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) geplanten, hergestellten, gelieferten oder unter seiner Bauleitung erstellten Arbeiten, Objekten oder Sachen infolge einer in der Planung, Herstellung, Lieferung oder Bauleitung liegenden Ursache entstehen;	durch ständige Immissionen, z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen;
8.2	Ansprüche	8.3.6
	(1) auf Erfüllung von Verträgen, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;	wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
		8.3.7
		wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall);
		8.4
		Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte.
		8.5
		Ersatzansprüche aus Verlust von Sachen, die nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz fallen.
		9. Begrenzung der Versicherungsleistung
		9.1
		Soweit nicht anders vereinbart, ist die Ersatzleistung des Versicherers je Schadenereignis begrenzt auf einen Betrag von
		5 Mio. € für alle versicherten Schäden und Ansprüche insgesamt.
		Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
		9.2
		Innerhalb der Höchstersatzleistung gemäß Ziffer 9.1 ist die Ersatzleistung des Versicherers begrenzt auf einen Betrag von maximal
		9.2.1
		1 Mio. € je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag, für Verlust und Beschädigung von Gütern (Güterschäden); jedoch bis 2,5 Mio. € je Schadenfall und Schadenereignis, wenn der Güterschaden während des Transportes auf der Straße (Straßengüterverkehr) anlässlich der durch den Spediteur im Selbsteintritt durchgeführten Beförderung eingetreten ist.
		Bei verfügbarer Lagerung gilt die Begrenzung von 1 Mio. € je Schadenfall für den Güterschaden für jeden Geschädigten insgesamt, unabhängig von der Anzahl geschlossener Verkehrsverträge;

- 9.2.2 Bei Differenzen zwischen Soll- und Istbestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal 500.000 € für das Schadenereignis und für alle Schadenereignisse des Versicherungsjahres, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle;
- 9.2.3 250.000 € für Güterfolgeschäden je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag.
- Bei verfügbarer Lagerung gilt die Begrenzung von 250.000 € je Schadenfall für den Güterfolgeschaden für jeden Geschädigten insgesamt, unabhängig von der Anzahl geschlossener Verkehrsverträge;
- 9.2.4 250.000 € für Vermögensschäden je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag.
- Bei verfügbarer Lagerung gilt die Begrenzung von 250.000 € je Schadenfall für den Vermögensschaden für jeden Geschädigten insgesamt, unabhängig von der Anzahl geschlossener Verkehrsverträge.
- 9.3 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden
- Falls nicht anders vereinbart, ist die Versicherungsleistung bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht bzw. von diesen Personen oder seinen Leuten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt worden sind, über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (z. B. § 459 HGB Korridor; ADSp Haftungsbeschränkungen) hinaus zusätzlich begrenzt bis maximal 150.000 € für alle Ansprüche und Schäden je Schadenfall und Schadenereignis sowie 300.000 € für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.
§ 158 b VVG bleibt hiervon unberührt.
- Dieser Tatbestand des qualifizierten Verschuldens ist erfüllt, wenn ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil gegen den Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ergangen ist oder der Versicherer zur Vermeidung eines Rechtsstreits einem Vergleich oder einer sonstigen Regulierung zugestimmt hat.
- In diesem Fall wird nur der Betrag auf das Maximum angerechnet, der über die gesetzliche Regelhaftung oder die vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkungen hinausgeht.
- Diese zusätzliche Begrenzung der Versicherungsleistung gilt nicht in Bezug auf Schadenersatzleistungen wegen verfügbarer (disponierter) Lagerung.
- 9.4 Jahresmaximum
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers kann für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres durch besondere Vereinbarung begrenzt werden.
- 9.5 Soweit die Haftung aus Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen gemäß Ziffer 1.3.1 (7) aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert ist, gilt eine Begrenzung der Versicherungsleistung auf maximal
- 1 Mio. € je Schadenfall und Schadenereignis für Güterschäden, Güterfolgeschäden und reine Vermögensschäden.
Die Gesamtleistungen des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf 2 Mio. € für alle versicherten Schäden begrenzt.
- 10. Schadenbeteiligung**
- 10.1 Falls nicht anders vereinbart, beträgt die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers 10 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens 125 €, höchstens 2.500 €.
- 10.2 Falls nicht anders vereinbart, gilt bei Ansprüchen wegen Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung (vgl. Ziffer 9.2.2) eine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers von 25 % der Ersatzleistung, mindestens 1.000 €
- 10.3 Im Falle qualifizierten Verschuldens im Sinne der Ziffer 9.3 gilt für Schadenersatzansprüche wegen verfügbarer Lagerung ein erhöhter Selbstbehalt von 25 %, mindestens 5.000 €, höchstens 100.000 €, je Schadenfall und Schadenereignis.
- Ein anderer Selbstbehalt kann besonders vereinbart werden.
- 10.4 Im Falle des Diebstahles oder Raubes eigener Fahrzeuge (Selbsteintritt) während deren Einsatz im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr trägt der Versicherungsnehmer 15 %, mindestens 250 €, höchstens jedoch 10.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug entweder auf einem gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abgestellt war oder zwei unabhängig voneinander funktionierende Diebstahlsicherungen (hierzu zählen nicht Türschlösser) oder ein anerkanntes Diebstahlschutzgerät in Betrieb waren. Insoweit trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast.
- 10.5 Falls Mitversicherung des Beschädigungsrisikos gemäß Ziffer 3.4 vereinbart ist, gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern, Chassis, Wechselbrücken und Containern eine Schadenbeteiligung von 500 €
- 10.6 Die vorstehenden Selbstbehalte gelten entsprechend für den Bereich der speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 1.3.1 (7)).
- 11. Obliegenheiten**
- 11.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, **vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- 11.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 11.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreibern einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 11.1.3 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit an Wochenenden und Feiertagen;
- 11.1.4 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführungen erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 11.1.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- 11.1.6 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 11.1.7 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- 11.1.8 auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 11.1.9 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;

<p>11.1.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 11.1.1 bis 11.1.10 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und eventuell anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;</p>	<p>11.3.2 bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.</p>
<p>11.1.11 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmer betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;</p>	<p>Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.</p>
<p>11.1.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.</p>	<p>Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in den Fällen der Absätze eins und zwei seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.</p>
<p>11.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>	<p>12. Rückgriff, Regress</p>
<p>11.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;</p>	<p>12.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.</p>
<p>11.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;</p>	<p>12.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn</p>
<p>11.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;</p>	<p>12.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;</p>
<p>11.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen und keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;</p>	<p>12.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.</p>
<p>11.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;</p>	<p>13. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag, Anmeldung, Zahlung und Sanierung</p>
<p>11.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 5.000 € und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;</p>	<p>13.1 Beginn des Versicherungsschutzes</p>
<p>11.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;</p>	<p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 13.2.3 zahlt.</p>
<p>11.2.8 den Anspruchsteller dahingehend zu bescheiden, dass die Übersendung der Unterlagen an den Versicherer kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung darstellt (§ 203 BGB).</p>	<p>13.2 Beitrag und Versicherungssteuer; Beitragsanpassung nach Risikoänderungen, Anzeigepflichten</p>
<p>11.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten</p>	<p>13.2.1 Die für die Versicherungsdeckungen der Police geltenden Beiträge werden auf der Grundlage der Betriebsbeschreibung und der sich daraus ergebenden im Versicherungsschein ausgewiesenen Risiken vereinbart.</p>
<p>11.3.1 vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminderung</p>	<p>Der Beitrag wird in der Regel nach dem Jahresumsatz in € berechnet; andere Beitragsbemessungsgrundlagen können vereinbart werden.</p>
<p>Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer abweichend von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 VVG) auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>	<p>Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im voraus zu zahlen. Ratenzahlung kann vereinbart werden.</p>
<p>Bezweckte die verletzte Obliegenheit die Gefahrminderung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat;</p>	<p>Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.</p>
	<p>Der im Versicherungsschein zur Police ausgewiesene Rechnungs-/Einlösungsbetrag für den angegebenen Beitragszeitraum gilt als Erstbeitrag.</p>
	<p>Die weiteren Jahresbeiträge oder Beitragsraten sind Folgebeiträge. Mengenveränderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen (z. B. Umsatzsummen, Versicherungssummen, Anzahl Fahrzeuge) führen den vereinbarten Beitragssätzen und Mindestbeiträgen entsprechend zu Erhöhungen oder Absenkungen des Jahresbeitrages und der vereinbarten Raten.</p>

<p>13.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Änderungen des versicherten Risikos (z. B. Umsatzveränderungen, Veränderungen des Fahrzeugbestandes) mitzuteilen.</p>	<p>Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>
<p>Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen.</p>	<p>13.2.8 Kein Versicherungsschutz</p>
<p>Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.</p>	<p>Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.2.7 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.</p>
<p>Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige zu Änderungen des versicherten Risikos rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrages zu erstatten.</p>	<p>13.2.9 Kündigung</p>
<p>Für die Anzeige der nach Vertragsabschluss neu hinzukommenden Risiken gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 (Vorsorgeversicherung).</p>	<p>Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.2.7 Abs. 2 darauf hingewiesen hat.</p>
<p>Auf Grund der Anzeige zu Änderungen des versicherten Risikos und der Anzeige neuer Risiken oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Bei Beitragsabsenkungen darf der jeweils in einer Beitragsstufe geltende Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.</p>	<p>Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p>
<p>13.2.3 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit des Erstbeitrages</p>	<p>13.2.10 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung</p>
<p>Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nicht anders vereinbart - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.</p>	<p>Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.</p>
<p>Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) erfolgt.</p>	<p>Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.</p>
<p>13.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes</p>	<p>Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.</p>
<p>Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.</p>	<p>13.2.11 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung</p>
<p>13.2.5 Rücktritt</p>	<p>Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.</p>
<p>Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.</p>	<p>Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.</p>
<p>13.2.6 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung des Folgebeitrages</p>	<p>13.2.12 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p>
<p>Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.</p>	<p>Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>
<p>Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.</p>	<p>13.2.13 Beitragsanpassung; Sanierung; Sonderkündigungsrecht</p>
<p>13.2.7 Verzug</p>	<p>Übersteigt die Schadenbelastung der Speditions-Haftungsversicherung innerhalb eines Kalenderjahres – soweit nicht anders vereinbart – den Schwellenwert von 70 % des für dieses Jahr zu zahlenden Beitrages abzüglich Versicherungsteuer, so kann der Versicherer für das folgende Jahr innerhalb der ersten drei Monate dieses Jahres eine angemessene Beitragserhöhung verlangen. Kommt es nach einem solchen Verlangen des Versicherers nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zu einer Einigung über den neuen Beitrag, so kann der Versicherer diesen Vertrag durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.</p>
<p>Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>Die Schadenbelastung wird unter Zugrundelegung aller bezahlten und schwebenden Schäden, die innerhalb eines Versicherungsjahres (=Kalenderjahr) gemeldet worden sind, ermittelt. Die Schadenquote ist das Verhältnis der Schadenbelastung (der Zahlungen und Reserven) zum geschuldeten Beitrag ohne Versicherungsteuer.</p>
<p>Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.</p>	

- 13.2.14 Beitragsanpassungen bei Rechtsänderungen; Sonderkündigungsrecht
- Sollte durch eine Änderung der Haftungsbestimmungen in Gesetzen, anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder internationalem Abkommen die vom Versicherer zu tragende Gefahr sich erhöhen oder verringern, so haben Versicherer und Versicherungsnehmer das Recht, eine entsprechende Anpassung des Beitrages zu verlangen bzw. vorzunehmen. Kommt es innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Forderung des Versicherers nicht zu einer Einigung über den neuen Beitrag, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien, das innerhalb von 10 Tagen mit einer Frist von 30 Tagen ausgeübt werden muss.
- 14. Bucheinsichts- und prüfungsrecht**
- Der Versicherer ist berechtigt, die Angaben zu Beitragsanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- 15. Dauer und Ende der Versicherung; Kündigung**
- 15.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 15.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugeworfen ist.
- 15.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkenntnis des Versicherers zur Leistung der Entschädigung oder nach Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit Dritten ergangenen Urteils zugeworfen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei dem Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- 15.4 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
- 15.5 Wegfall des versicherten Interesses
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.
- 16. Mitversicherung, Führung; Teilhaftung**
- 16.1 Die KRAVAG ist berechtigt, andere Versicherer an Versicherungsverträgen zu beteiligen und solche Beteiligungen wieder zu beenden.
- 16.2 Die Führung liegt bei dem Versicherer, der den Vertrag unterzeichnet. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Versicherungspolice genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.
- 16.3 Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch durch die Regelung der Prozessführung nicht begründet.
- 16.4 In einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ist der führende Versicherer aktiv und passiv legitimiert. Die Aktivlegitimation ist dem führenden Versicherer auch in einem mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Rechtsstreit mit Dritten übertragen.
- 16.5 Die an diesem Vertrag beteiligten Versicherer erkennen das für oder gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Urteil als auch für sie verbindlich an.
- 17. Verjährung**
- 17.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, wenn nicht anders vereinbart. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 17.2 Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.
- 18. Abtretung des Versicherungsanspruchs**
- Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 19.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- 19.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Beitragszahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.
- 19.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig (§ 48 VVG).

**Besondere Bedingungen
für die Haftungsversicherung des Spediteurs
als Zollbeteiligter**

1. Gegenstand des Versicherungsvertrages

1.1 Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Speditions-Haftungsversicherung (AVB SH) Ziffer 1.3.1 (6) sind – sofern dies besonders vereinbart und in dem Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert ist - Aufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeder Art (Zollaufträge), sofern sie nicht von Privatpersonen erteilt werden, auch Gegenstand der Speditions-Haftungsversicherung.

Zollaufträge, die ausschließlich, d. h. ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, sind nur dann Gegenstand des Versicherungsvertrages

1.1.1 wenn der Auftraggeber mit dem Versicherungsnehmer in laufender Geschäftsbeziehung steht oder

1.1.2 wenn der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbe-
reich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der
Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens schriftlich hat
bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.

1.2 Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingun-
gen für die Speditions-Haftungsversicherung (AVB SH) gelten
entsprechend, sofern nicht in diesen Besonderen Bedingun-
gen abweichende Regelungen getroffen sind.

2. Versichertes Interesse

Versichert sind

2.1 die von europäischen Zollbehörden gegen den Versiche-
rungsnehmer erhobenen Abgabeforderungen aus fehler-
hafter Ausführung von Zollaufträgen in seiner Eigenschaft als
Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemein-
schaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder,
Zollwertanmelder und dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder
Haftungsschuldner;

2.2 Abgabeforderungen gemäß Ziffer 2.1 gegenüber Dritten,
wenn und soweit der Versicherungsnehmer sie nach den ge-
setzlichen Bestimmungen zu erstatten verpflichtet ist.

3. Umfang der Leistungen

Die Leistungsverpflichtung des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.1 aus der Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen
Versandverfahrens in den Staaten Ungarn, Polen, Slowaki-
sche- und Tschechische Republik (Visegrad-Staaten);

4.2 verursacht durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassun-
gen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertre-
ter, Prokuristen oder Leiter von Zweigniederlassungen;

4.3 aus der Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen
Versandverfahrens, das die zoll- oder steuerrechtliche Be-
handlung von

- folgenden Marktordnungswaren:
lebendes Vieh, Fleisch- und Fleischwaren, Getreide oder
- folgenden verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnissen:
Tabakwaren, Aethylalkohol, Branntwein, Likör und ande-
ren Spirituosen

zum Gegenstand hat;

4.4 aus Carnet-TIR-Verfahren;

4.5 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsrecht zuzuordnen sind
oder strafähnlichen Charakter haben, wie z. B. Geldstrafen,
Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Siche-
rungsgelder;

4.6 die über eine Speditionsversicherung oder eine sonstige, vom
Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherung (z. B.
Verkehrshaftungsversicherung) gedeckt sind;

4.7 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstat-
tungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen
des Versicherungsnehmers ausgeschlossen ist;

4.8 aus dem Betreiben eines offenen Zolllagers (OZL), **es sei
denn, über die Mitversicherung wurde eine besondere
Vereinbarung getroffen.**

5. Grenzen der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, welcher eine In-
anspruchnahme des Versicherungsnehmers zur Folge hat,
mit 50.000 € begrenzt, maximal mit 500.000 € je Versiche-
rungsjahr. Die Begrenzung von 500.000 € umfasst alle über
diese Police zu erbringenden Versicherungsleistungen. Maß-
gebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der
Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des jeweiligen Zollauf-
trages.

6. Selbstbehalt je Schadeneignis

Der Versicherungsnehmer trägt 10 % der Leistung des Versi-
cherers, mindestens 250 € höchstens 2.500 €, selbst.

7. Anmeldung, Prämienfälligkeit

Alle Zollaufträge sind am Ende eines jeden Monats, spätes-
tens zum 20. des Folgemonats, unter Angabe der in Betracht
kommenden Abfertigungspapiere oder EDV-Datenträger dem
Versicherer anzumelden. Die sich daraus gemäß der getrof-
fenen Vereinbarung ergebenden Prämien zuzüglich Versiche-
rungsteuer sind ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fällig.

8. Besondere Obliegenheiten

Ergänzend zu Ziffer 11.1 und 11.2 der AVB SH gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner

8.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles

die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die be-
sonderen zoll- und steuerrechtlichen sowie anderen relevan-
ten Vorschriften in Zusammenhang mit der Abwicklung des
Zollauftrages zu belehren;

8.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles

8.2.1 die Fristen für Rechtsbehelfe gegenüber Zoll-, Steuerbehör-
den, Finanz- und anderen Gerichten zu wahren;

8.2.2 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbeschei-
den und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für
den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim
Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu
benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder
Rechtsbehelfe, wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch,
fristgerecht einzulegen.

9. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Die Ziffer 11.3 der AVB SH gilt entsprechend.

Rahmenvertrag zur Versicherung von Speditionsgütern von Wareninteressenten

Versicherungsbedingungen für die Speditions-Güterversicherung (VB SG)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Transporte/Lagerungen/Versichertes Interesse

1.1.1 Als versichert gelten sämtliche Transporte, einschließlich etwaiger Lagerungen der Güter im Umfange von Ziffer 9 der diesem Vertrag zugrunde liegenden KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02, die vom Versicherungsnehmer aufgrund eines Verkehrsvertrages für fremde Rechnung zu versichern sind, versichert werden oder, soweit kein Verkehrsvertrag geschlossen wurde, aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer eingedeckt wurden.

Spätestens im Schadenfall ist dem Versicherer auf Verlangen ein Nachweis über den erteilten Versicherungsauftrag vorzulegen.

Erfolgt der Versicherungsabschluss ohne einen entsprechenden Auftrag nur deshalb, weil der Versicherungsnehmer in Übereinstimmung mit den ADSp vermutet, dass die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, so hat er dem Versicherer spätestens im Schadenfall eine entsprechende Begründung vorzulegen.

1.1.2 Lagerungen, die nach Ziffer 9 der diesem Vertrag zugrunde liegenden KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02 nicht versichert sind, können aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- die Beantragung des Versicherungsschutzes vor Lagerbeginn und/oder vor Ablauf der in Ziffer 9 KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02 genannten Fristen erfolgte;
- auf Verlangen des Versicherers vor Risikobeginn die Besichtigung des/der betreffenden Lagers/Läger durch einen vom Versicherer beauftragten Sachverständigen erfolgt. Dafür anfallende Kosten trägt der Versicherungsnehmer;
- mit dem Versicherer vor Risikobeginn eine von diesem schriftlich bestätigte Vereinbarung über Prämien, Bedingungen, Sicherungsvereinbarungen und sonstige vom Versicherer verlangte Risikovoraussetzungen erfolgte.

1.1.3 Versichert sind als Wareninteressent der Auftraggeber des Spediteurs sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse daran hat, dass das Gut die Gefahren der Reise oder der verfügbaren Lagerung übersteht, und dass die mit dem Spediteur und den eingeschalteten Verkehrsträgern geschlossenen Verkehrsverträge vertragsgemäß erfüllt werden. Spediteure, Lagerhalter, Umschlagsbetriebe sowie Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verkehrsträger sowie Versicherer sind als solche keine Wareninteressenten.

Die Versicherung gilt für Rechnung wen es angeht, insbesondere des Auftraggebers. Die Rechte aus der Versicherung stehen dem Versicherten zu, der darüber nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügen kann, oder wenn er im Besitz eines Versicherungszertifikates (Einzelpolice) ist.

Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Versicherten, insbesondere des Auftraggebers und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.

1.1.4 Entgegen Ziffer 3 der diesem Vertrag zugrunde liegenden KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02 soll die Leistungsfreiheit des Versicherers nur dann gegeben sein, wenn der Auftraggeber des Versicherungsnehmers (Spediteurs) oder ein sonstiger aus der Police begünstigter Dritter (Versicherter) bzw. deren gesetzliche Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig den Versicherungsfall herbeigeführt haben. Eine Entschädigungspflicht des Versicherers gegenüber dem Versi-

cherten besteht somit auch dann, wenn der Versicherungsnehmer (Spediteur) bzw. dessen gesetzlicher Vertreter den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegen den Versicherungsnehmer (Spediteur), außer in Fällen des Vorsatzes.

1.1.5 Die Vereinbarungen dieser Generalpolice gelten auch dann, wenn in der Einzelversicherung kein Bezug darauf genommen wird.

1.2 Versicherte Güter; besonders zu treffende Vereinbarungen

Die Versicherung erstreckt sich auf Güter aller Art. Die Güter sind in folgende Gütergruppen aufgeteilt:

Gütergruppe A (Allgemeine Handelsgüter):

Handelsgüter aller Art, soweit sie nicht in den nachfolgenden Gütergruppen B, C und D aufgeführt sind. Artverwandte Güter sind den in den nachfolgenden Gütergruppen B, C und D genannten Gütern sinngemäß zuzuordnen.

Gütergruppe B (Besondere Handelsgüter):

Besondere Handelsgüter sind ohne besondere Anfrage versicherbar bis zu einer Höchstversicherungssumme von 50.000 € je Transportmittel bzw. Lager. Bei höheren Versicherungssummen als 50.000 € sind mit dem Versicherer vor Risikobeginn Prämien, Bedingungen, Sicherungsvereinbarungen und sonstige vom Versicherer verlangte Risikovoraussetzungen zu vereinbaren.

Besondere Handelsgüter sind:

Alkoholische Getränke, Arzneien, Computerbauteile (elektronische Speicher und Prozessoren), echte Teppiche, Elektronik, Foto- und Filmapparate, Glaswaren, Keramik, Kosmetika, Kraftfahrzeuge, Laptops, Luft-/Raumfahrzeuge, Motorräder, Neumöbel, PC, Spirituosen (verzollt), Tabakwaren, temperaturgeführte Güter, Unterhaltungselektronik, Wasserfahrzeuge.

Gütergruppe C (Besonders gefährdete Handelsgüter):

Für nachstehende Güter sind mit dem Versicherer vor Risikobeginn Prämien, Bedingungen, Sicherungsvereinbarungen und sonstige vom Versicherer verlangte Risikovoraussetzungen zu vereinbaren:

Alkohol (unverzollt), Anlagenbau, Baumwolle, beschädigte Güter, Chemikalien, persönliche Effekten, explosive Güter, Faserstoffe, Frischfrüchte/-gemüse, gebrauchte Güter, Gewürze, Kernbrennstoffe, Kunstgegenstände, Massengüter in Tankschiffen und Bulkcarriern, Mobiltelefone, Munition, Nüsse, Pflanzen (lebende), radioaktive Stoffe, Rohkaffee, Rohkakaos, Schnittblumen, Schwergüter, Spirituosen (unverzollt), Stahlhandelsprodukte (Seetransporte), Tiere (lebende), Umzugsgut, unverpackte Güter, Waffen, Zucker (Seetransporte)

Gütergruppe D (Nicht versicherbare Handelsgüter):

Antiquitäten, Bijouterien, Dokumente, Drogen (gemäß Betäubungsmittelgesetz), echte Perlen, Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen, Geld in Münzen und Scheinen, Juwelen, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten, Urkunden, Wertpapiere aller Art.

1.3 Geltungsbereich:

Weltweit.

Versichert gelten ausschließlich Transporte, deren Abgangs- oder Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Für Streckentransporte, deren Abgangs- und Bestimmungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, sind die Prämien und Bedingungen von Fall zu Fall vor Risikobeginn zu vereinbaren.

	Ferner sind für nachstehende Transporte mit dem Versicherer vor Risikobeginn Prämien, Bedingungen, Sicherungsvereinbarungen und sonstige vom Versicherer verlangte Risikovor- aussetzungen zu vereinbaren:		
	Transporte von, nach und durch die Nachfolgestaaten der UdSSR.		
1.4	Transportmittel: Sämtliche verkehrüblichen Transportmittel. Für nachstehende Transporte sind jedoch mit dem Versiche- rer vor Risikobeginn Prämien, Bedingungen, Sicherungsver- einbarungen und sonstige vom Versicherer verlangte Risiko- voraussetzungen zu vereinbaren: Transporte mit Kurier-, Express- oder Paketdiensten.	2.8	Soweit eine anderweitige Sachversicherung (z. B. Feuerver- sicherung) besteht, sind die dort versicherten Gefahren bis zur Höhe der aufgrund dieser anderweitigen Versicherung gezahlten Entschädigung im Rahmen der vorliegenden Gene- ral-Police nicht versichert. Der Versicherungsnehmer ist ver- pflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die an- derweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.
2.	Haftungsumfang; geltende Versicherungsbedingungen und vereinbarte Klauseln	2.9	Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können auch andere international anerkannte, insbesondere englische Standard- Bedingungen, von Fall zu Fall vereinbart werden. In diesem Fall gelten die entsprechenden Bedingungen die- ser General-Police zugunsten des Versicherungsnehmers weiter.
2.1	Die Versicherung erfolgt nach Maßgabe der KRAVAG- LOGISTIC Güterversicherungsbedingungen 2000 (KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02) Volle Deckung. Diese Bedingungen sind im Anhang 7 abgedruckt.	3.	Versicherungswert, Versicherungssumme
2.2	In Abänderung der Ziffer 2.4.1 der KRAVAG-LOGISTIC Gü- terversicherungsbedingungen 2000 (KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02) sind folgende Gefahren eingeschlos- sen:	3.1	Die Versicherungssumme soll dem vollen Wert aller versi- cherten Interessen (Versicherungswert) entsprechen. Bei der Festsetzung der Versicherungssumme sind insbe- sondere zu berücksichtigen:
2.2.1	Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse bei See- und Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach Maß- gabe der jeweils gültigen KRAVAG-LOGISTIC Kriegsklausel in Verbindung mit der KRAVAG-LOGISTIC – Klausel für die Versicherung von politischen Risiken (Fassung 01.08.2002).		<ul style="list-style-type: none"> • der gemeine Handelswert, z. B. der Rechnungswert ohne besondere Rabatte oder Preiszugeständnisse, der Wie- derbeschaffungswert, der Marktwert, der Verkaufs- Listenpreis, • für gebrauchte Maschinen und Apparate der Neuwert, • für neue Maschinen und Apparate ohne einen gemeinen Handelswert die Summe der notwendigen Kosten, um die Sache in der vorliegenden Konstruktion oder Abmessung herzustellen, • für Güter ohne gemeinen Handelswert der gemeine Wert, z. B. der für den Versicherten erzielbare Verkaufspreis, • jeweils am Absendungsort bei Beginn der Versicherung zuzüglich der Versicherungskosten, der Fracht- und der sonstigen Beförderungskosten bis zur Ablieferungsstelle am Ablieferungsort, soweit diese Kosten nicht bereits im Handelswert enthalten sind.
2.2.3	Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische und politi- sche Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen nach Maßgabe der jeweils gültigen KRAVAG- LOGISTIC Streik- und Aufruhrklausel in Verbindung mit der KRAVAG-LOGISTIC – Klausel für die Versicherung von poli- tischen Risiken (Fassung 01.08.2002).		
2.3	Bergungs- und Beseitigungsklausel Bergungs- und Beseitigungskosten sind gemäß KRAVAG- LOGISTIC Bergungs- und Beseitigungsklausel eingeschlos- sen.	3.2	Zusätzlich ist zu berücksichtigen
2.4	Güterfolge- und reine Vermögensschäden Mitversichert sind Güterfolgeschäden und reine Vermögens- schäden. Der Versicherer leistet Ersatz nach Maßgabe der KRAVAG- LOGISTIC Güterfolgeschaden-Klausel nach den KRAVAG Güter 2000 bzw. der KRAVAG-LOGISTIC Vermögensscha- den-Klausel nach den KRAVAG Güter 2000, beide Klauseln in der Fassung vom August 2002.		<ul style="list-style-type: none"> • für Bezüge der von der Ankunft der Güter am Abliefe- rungsort erwartete Gewinn (imaginärer Gewinn) des Ver- sicherungsnehmers in Höhe von 10 %, • für Versendungen der imaginäre Gewinn des Käufers in Höhe von 10 % oder in der vom Käufer vorgeschriebenen Höhe, soweit sein Interesse versichert ist; bei mehr als 30 % ist eine besondere Anzeige erforderlich.
2.5	Temperaturgeführte Transporte Es besteht Versicherungsschutz gemäß KRAVAG-LOGISTIC Gefriergüterklausel für die Versicherung nach den KRAVAG Güter 2000, Erweiterte Deckung. Diese Klausel findet ent- sprechende Anwendung für Güter, welche temperaturgeführt transportiert oder eingelagert werden.	3.3	Umsatzsteuer ist bei der Bildung der Versicherungssumme nur dann zu berücksichtigen, wenn im Schadenfall die Mög- lichkeit des Vorsteuerabzuges nicht besteht.
2.6	Die unter Ziffer 2 aufgeführten Klauseln sind im Anhang 7 im Anschluss an die KRAVAG-LOGISTIC Güterversicherungs- bedingungen 2000 abgedruckt.	4.	Höchsthaftungssummen
2.7	Bei mitversicherten Lagerungen sind vom Versicherungs- schutz ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Schäden, die bei Be- und Verarbeitung, Montage, De- montage, Reparatur, Aufbereitung, Benutzung oder Vor- führung entstanden sind, sofern der Verlust oder die Be- schädigung durch eine dieser Tätigkeiten selbst herbei- geführt wurde, 	4.1	Die Höchsthaftungssumme, die der Versicherer übernimmt, beträgt für
		4.1.1	jedes Transportmittel (z. B. Lastzug, Eisenbahnzug, Flug- zeug, Schiff, Schubschiffleinheit)
			Gütergruppe A, Allgemeine Handelsgüter 750.000 €
			Gütergruppe B, Besondere Handelsgüter 50.000 €

<p>4.1.2 Lagerungen je feuertechnisch getrenntes Lager</p> <p>Gütergruppe A, Allgemeine Handelsgüter 750.000 €</p> <p>Gütergruppe B, Besondere Handelsgüter 50.000 €</p>	<p>6.2 Liegt kein Auftrag zur Versicherung vor und besorgt der Versicherungsnehmer die Versicherung des Gutes nur deshalb, weil er vermutet, dass die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, so hat er die betreffenden Transporte unverzüglich nach Abschluss des zugrunde liegenden Verkehrsvertrages, in jedem Falle aber vor Transportbeginn, in dem von der KRAVAG-LOGISTIC zur Verfügung gestellten elektronischen Deklarationssystem „SpeDIS“ einzustellen.</p>
<p>4.1.3 Güterfolge- und reine Vermögensschäden</p> <p>je Schadenfall 100.000 €</p> <p>je Schadenereignis 200.000 €</p> <p>für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres 400.000 €</p>	<p>6.3 Ein nach Transportbeginn erteilter Auftrag zur Versicherung wird unter diesem Versicherungsvertrag nur dann angenommen, wenn der Auftrag zur Versicherung spätestens binnen 24 Stunden nach Transportbeginn in schriftlicher Form erfolgte und vom Versicherungsnehmer oder Versicherten bewiesen werden kann, dass der schriftliche Auftrag vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag. In solchen Fällen muss der Transport spätestens binnen 24 Stunden nach Transportbeginn in dem von der KRAVAG-LOGISTIC zur Verfügung gestellten elektronischen Deklarationssystem „SpeDIS“ eingestellt werden. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Falle erst zum Zeitpunkt des Eingangs des Versicherungsauftrages und gilt frei von bis dahin bekannten Schäden.</p>
<p>4.2 Eine Überschreitung der vereinbarten Höchsthaftungssummen (Maxima) ist - selbst wenn die Prämien dafür irrtümlich berechnet und/oder bezahlt sein sollten - für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn sie durch besonderes schriftliches Übereinkommen ausdrücklich angenommen worden ist. Der Versicherer kann also im Schadenfall nicht über die vereinbarten Höchsthaftungssummen (Maxima) hinaus in Anspruch genommen werden, es sei denn, durch Zuladung oder durch Zulagerung an einem Umschlagplatz ergibt sich eine Überschreitung des Maximums, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung ist unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Die in Ziffer 6.5 dieser Bedingungen 3.1.3 enthaltene Verzehrklausel gilt nicht für Maximaüberschreitungen.</p> <p>Aufwendungen und Kosten werden zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Höchsthaftungssummen (Maxima) ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02 bleibt unberührt.</p>	<p>6.4 Rücktransporte infolge eines nach dieser Police versicherten Schadens müssen nicht deklariert werden.</p> <p>6.5 Fehlerhafte Anmeldungen können unverzüglich nach Feststellung des Fehlers berichtigt werden. Sie sind dann für den Versicherer verbindlich, wenn vom Versicherungsnehmer oder Versicherten bewiesen werden kann, dass ein schriftlicher Auftrag vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag und ihm bei der Ausführung dieses Auftrages trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein Versehen oder Fehler unterlaufen ist.</p>
<p>5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</p> <p>Die Versicherungsdauer richtet sich nach Ziffer 8 der KRAVAG-LOGISTIC Güterversicherungsbedingungen 2000 (KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02).</p> <p>Die Versicherung beginnt gemäß Ziffer 8.1 der KRAVAG-LOGISTIC Güterversicherungsbedingungen 2000 (KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02) am deklarierten Abgangsort. Das Ende der Versicherung richtet sich grundsätzlich nach Ziffer 8.2 der KRAVAG-LOGISTIC Güterversicherungsbedingungen 2000 (KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02).</p> <p>Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung sind im Umfange der Ziffer 9 der KRAVAG-LOGISTIC Güterversicherungsbedingungen (KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02) mitversichert.</p>	<p>6.6 Die vom elektronischen Deklarationssystem „SpeDIS“ erzeugten Deklarationsblätter sind entweder in ausgedruckter Papier-Form oder aber als elektronische Datei jeweils am Monatsende - spätestens bis zum 10. des Folgemonats - dem Versicherer zum Zwecke der Prämienabrechnung einzureichen.</p> <p>Fehlanzeige ist erforderlich.</p> <p>6.7 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.</p>
<p>6. Anmeldung zur Versicherung/Deklarationspflicht, besonders zu treffende Vereinbarungen</p> <p>6.1 Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche im Vertrag bezeichneten Transporte und Lagerungen gemäß nachstehenden Bestimmungen anzumelden.</p> <p>Der Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz für alle gemeldeten Transporte und Lagerungen zu den vereinbarten Bedingungen zu gewähren.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat alle zu versichernden Transporte unverzüglich nach Erhalt des Auftrags zur Versicherung, in jedem Falle aber vor Transportbeginn, in dem von der KRAVAG-LOGISTIC zur Verfügung gestellten elektronischen Deklarationssystem „SpeDIS“ einzustellen.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer die unverzügliche Einstellung in SpeDIS unterlassen oder verzögert, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat in SpeDIS das Gut, die Verpackungsart, das Transportmittel und den Transportweg zu bezeichnen, eine Verladung in Seeschiffslechtern anzuzeigen sowie alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer gefragt hat.</p>	<p>6.8 Insbesondere für folgende Risiken besteht Versicherungsschutz nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung:</p> <p>6.8.1 Versicherung unabhängig von der Gefahrtragung;</p> <p>6.8.2 Lagerung über die gemäß Ziffer 9.1 KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02 hinausgehende Dauer;</p> <p>6.8.3 Mehrwert-, Konditions- und Summendifferenz-, Schutzversicherungen sowie die separate Deckung der in Ziffer 1.1.3 KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02 genannten Interessen wie Zoll, Fracht, usw.;</p> <p>6.8.4 Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen;</p> <p>6.8.5 Aufenthalte und Lagerungen in Verpackungsbetrieben.</p> <p>6.9 Der Versicherer ist berechtigt, in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen des Versicherungsnehmers durch einen Vertreter Einsicht nehmen zu lassen, insoweit das zur Kontrolle der ordentlichen und vollständigen Anmeldepflicht erforderlich ist.</p> <p>6.10 Bei den in fremder Währung geschlossenen Versicherungen erfolgt in Abänderung der Ziffer 22.3 der KRAVAG-LOGISTIC Güterversicherungsbedingungen 2000 (KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02) oder anderer entgegenstehender Bestimmungen die Prämienzahlung zum Gegenwert in Euro.</p> <p>Die Umrechnung erfolgt nach dem letzten bekannt gegebenen Briefkurs der Hamburger Börse zum Zeitpunkt der Dateneingabe der Deklaration in SpeDIS.</p>

7. Prämie; Prämienanpassung nach Schadenverlauf	Kommt eine Einigung nicht zustande, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der neuen Konditionen durch den Versicherer mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.
7.1 Für den Versicherungsvertrag gilt die Prämientabelle in der jeweils aktuellen Fassung.	
Die Prämienätze sind der dem Versicherungsschein beige-fügten Prämientabelle zu entnehmen. Sie sind auch auf dem elektronischen Deklarationssystem „SpeDIS“ in Form eines Tarifrchners hinterlegt.	8. Bestimmungen für den Schadenfall
7.2 Die in der Prämientabelle ausgewiesenen Prämienätze beinhalten die Zulage für die Mitversicherung der Kriegs- und Streikrisiken, für außereuropäische Transporte jedoch nur in Höhe der für Nichtkrisengebiete fällig werdenden Mindest-prämie des Londoner Marktes.	8.1 Schadenanzeige Im Schadenfall ist das angeheftete Formular "Transport-Schadenanzeige" auszufüllen und zusammen mit den auf der Rückseite des Formulars aufgeführten Dokumenten einzureichen. Die auf der Rückseite des Formulars befindlichen sonstigen Hinweise sind unbedingt zu beachten.
7.3 Für den einzelnen Versicherungsauftrag und für die Bereit-stellung des Rahmenvertrages zur Speditions-Güterversicherung gelten die in der Prämientabelle aus-gewiesenen Mindestprämien. Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhebt der Versi-cherer die Jahresmindestprämie für die Bereitstellung des Rahmenvertrages im Voraus.	Bei Schäden ab 1.000 € hat eine telefonische Meldung / Mel-dung per Fax an den Versicherer zu erfolgen
Die Mindestprämien sind ebenfalls auf dem elektronischen Deklarationssystem „SpeDIS“ im Rahmen des zuvor er-wähnten Tarifrchners hinterlegt.	8.2 Sachverständigeneinschaltung Bei Schäden unter 1.000 € oder Gegenwert in anderer Wäh-rung wird auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder des Havarie-Kommissares verzichtet.
7.4 Die Prämien verstehen sich fallweise vorbehaltlich <ul style="list-style-type: none"> • Zulage gemäß "Klassifikations- und Altersklausel", • Zulage für das Kriegsrisiko, soweit aufgrund der aktuellen Lage die Mindestprämie des Londoner Marktes keine Anwendung findet, • Zulage für das Streik- und Aufruhrisiko, soweit aufgrund der aktuellen Lage die Mindestprämie des Londoner Marktes keine Anwendung findet, • Gesetzliche Versicherungsteuer bei Transporten und La-gerungen innerhalb Deutschlands. 	8.3 Havarie grosse Einschüsse für Havarie-grosse-Schäden werden von dem Versicherer gegen Vorlage der durch den Quittungsempfänger indossierten Einschussquittung erstattet. Die Beitrags-werte sind, soweit wie möglich, erst nach vorheriger Verständigung mit dem Versicherer aufzugeben. Anstelle von Ein-schüssen ist nach Möglichkeit die Zeichnung von Havarie-grosse-Verpflichtungsscheinen anzustreben.
7.5 Der Versicherungsnehmer erhält einen Spediteurrabatt in Höhe von 10 % auf alle in der Prämientabelle genannten Prämienätze mit Ausnahme der Prämien für die Mitversiche-rung der Kriegs-, Streik- und Aufruhrgefahren und der Min-destprämie.	8.4 Übergang von Ersatzansprüchen Die Ziffern 23.1 und 23.2 KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02 sind entsprechend anwendbar, wenn einem Versi-cheren ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht. Der Übergang von Ersatzansprüchen kann vom Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherten / Versi-cherungsnehmers (Spediteurs) geltend gemacht werden.
7.6 Werden von der deutschen und/oder einer (oder mehrerer) ausländischen Steuerbehörde(n) die Bemessungsgrundla-gen, die der vom Versicherer berechneten Versicherungssteuer und ähnlicher Abgaben zugrunde liegen, steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Ab-gaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer die nachzuentrichtenden Beträge.	9. Police, Versicherungszertifikate
7.7 Für nicht genannte Waren, Risiken und Reisewege sind die Prämien von Fall zu Fall vor Risikobeginn mit dem Versi-cherer zu vereinbaren.	9.1 Der Inhalt der laufenden Versicherung gilt als von dem Versi-cherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Versi-cherung gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02.
7.8 Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Die Prämie ist unverzüglich nach Erhalt der Prämienrech-nung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen. Befindet sich der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug, gelten die Vorschriften der §§ 39 und 40 Versicherungsvertragsgesetz.	9.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlan-gen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat) auszuhändigen. Die Ein-zelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der KRAVAG Güter 2000/Fassung 10.02; jedoch finden die Be-stimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.
7.9 Prämienanpassung nach Schadenverlauf Der Versicherer behält sich das Recht vor, über die verein-barten Prämienätze dem Bedarf entsprechend neu zu ver-handeln, eine Selbstbeteiligung einzuführen und/oder Schadenverhütungs-Maßnahmen zu vereinbaren, wenn sich die gezahlten Prämien infolge eines überhöhten Schadenauf-wandes als unzureichend erweisen.	9.3 Versicherungs-Zertifikate werden dem Versicherungsnehmer auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt. 10. Rücktritt bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungs-unfähigkeit des Versicherers kann der Versicherungsnehmer von dem Verträge zurücktreten oder auf die Kosten des Ver-sicherers anderweitig Versicherung nehmen. Der Versicherer kann die Ausübung dieses Rechts durch Sicherheitsleistung abwenden. 11. Dauer des Rahmenvertrages; Kündigung des Versiche-rungsvertrages
	11.1. Vertragsdauer, Ablaufkündigung Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr, verlän-gert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

11.3 Sonderkündigungsrecht für die Versicherung von politischen Risiken

Für die Kündigung der Mitversicherung politischer Gefahren gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der KRAVAG-LOGISTIC-Klausel für die Versicherung von politischen Risiken, Fassung 01.08.2002.

11.4 Wirksamwerden der Kündigung; Beendigung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablauftermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.

11.5 Kündigungserklärung

Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

11.6 Schriftform

Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

KRAVAG-LOGISTIC
Güterversicherungsbedingungen 2000
(KRAVAG Güter 2000)
Volle Deckung

1. Interesse/Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherbares Interesse

1.1.1 Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.

1.1.2 Versichert sind die im Vertrag genannten Güter und/oder sonstige Aufwendungen und Kosten.

1.1.3 Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch versichert werden das Interesse bezüglich

- des imaginären Gewinns,
- des Mehrwerts,
- des Zolls,
- der Fracht,
- der Steuern und Abgaben
- oder sonstiger Kosten.

1.1.4 Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Ziffer 13.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern in der Police nichts anderes bestimmt ist.

Der Versicherer leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

2.2 Besondere Fälle

2.2.1 Vorreise- oder Retourgüter

Vorreise- oder Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

2.2.2 Beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.3.1 Der Versicherer ersetzt auch

2.3.1.1 den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer 2.3.3 bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält der Versicherer den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;

2.3.1.2 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar	2.5 Nicht ersatzpflichtige Schäden
2.3.1.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;	2.5.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
2.3.1.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht;	2.5.1.1 eine Verzögerung der Reise;
2.3.1.2.3 Kosten der Ermittlung oder Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;	2.5.1.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
2.3.1.3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.	2.5.1.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder –verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;
2.3.2 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 2.3.1.2.1 und 2.3.1.2.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.	2.5.1.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
2.3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.	2.5.1.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.
2.3.4 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschluss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.	2.5.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nicht anders vereinbart.
2.4 Nicht versicherte Gefahren	2.6 Kausalität
2.4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren	Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr oder Ursache (Ziffer 2.5.1.2 bis 2.5.1.4) entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.
2.4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;	3. Verschulden des Versicherungsnehmers
2.4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;	Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.
2.4.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;	4. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
2.4.1.4 der Kernenergie;	4.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
2.4.1.5 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass	Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.
<ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat; • der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte. 	4.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2.4.2 Die Gefahren gemäß Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 können im Rahmen der entsprechenden KRAVAG-Klauseln mitversichert werden.	Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
	Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.
	4.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn er die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.
	Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.

	<p>7.2 Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte, bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.</p>
<p>4.4 Bleibt der Versicherer mangels Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreters zur Leistung verpflichtet, gebührt dem Versicherer eine der höheren Gefahr entsprechende zu vereinbarende Zuschlagsprämie. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein gefahrerheblicher Umstand schuldlos nicht bekannt war.</p>	<p>8. Dauer der Versicherung</p> <p>Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und</p>
<p>4.5 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.</p>	<p>8.1 beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.</p>
<p>5. Gefahränderung</p>	<p>8.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt</p>
<p>5.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.</p>	<p>8.2.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);</p>
<p>5.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>8.2.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;</p>
<p>5.3 Als eine Gefahränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird; • von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird; • der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird; • die Güter an Deck verladen werden. 	<p>8.2.3 mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.</p>
<p>5.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.</p>	<p>8.2.4 bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut sind;</p>
<p>5.5 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.</p>	<p>8.2.5 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;</p> <p>8.2.6 sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Ziffer 9.1 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.</p>
<p>6. Änderung oder Aufgabe der Beförderung</p>	<p>9. Lagerungen</p>
<p>6.1 Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.</p>	<p>9.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.</p> <p>9.2 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 9.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.</p>
<p>6.2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefahr-Änderung sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.</p>
<p>7. Transportmittel</p>	<p>Bei See- und Lufttransporten findet Ziffer 8.2.3 entsprechend Anwendung.</p>
<p>7.1 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die eingesetzten Transportmittel für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter geeignet sind.</p>	<p>9.3 Bei den in Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der Abreise als zur Lagerung gehörend.</p>
<p>Seeschiffe gelten darüber hinaus nur dann als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der KRAVAG-Klassifikations- und Altersklausel erfüllen sowie - falls erforderlich - gemäß International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind, oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.</p>	<p>10. Versicherungssumme; Versicherungswert</p> <p>10.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.</p>

- 10.2 Versicherungswert ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.
- 10.3 Interessen gemäß Ziffer 1.1.3 sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert und wenn sie in der Versicherungssumme bzw. dem Versicherungswert enthalten sind. Imaginärer Gewinn ist zu Gunsten des Käufers mit 10 % des Versicherungswerts versichert.
- 10.4 Für die separate Versicherung sonstiger Interessen sind Ziffer 10.1 und bei der Versicherung von Mehrwert darüber hinaus Ziffer 10.2 entsprechend anwendbar.
- 10.5 Ist durch Vereinbarung der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt, so ist die Taxe für den Versicherungswert maßgeblich. Der Versicherer kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe verlangen, wenn die Taxe den wirklichen Versicherungswert erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe herabgesetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der durch die Vereinbarung festgesetzten Taxe.
- Bei der Versicherung sonstiger Interessen gilt diese Bestimmung entsprechend.
- 11. Police**
- 11.1 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Police) auszuhändigen.
- 11.2 Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherer nur gegen Vorlage der Police zur Zahlung verpflichtet. Durch die Zahlung an den Inhaber der Police wird er befreit.
- 11.3 Ist die Police abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn die Police für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung des Versicherers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde; die Kosten der Ersatzurkunde hat der Versicherungsnehmer zu tragen.
- 11.4 Der Inhalt der Police gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.
- 12. Prämie**
- 12.1 Die Prämie, einschließlich Nebenkosten und Versicherungsteuer, wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.
- 12.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und/oder der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) erfolgt.
- 12.3 Wird die Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
- 12.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.
- Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von weiteren zwei Wochen noch immer in Verzug ist. Der Versicherer kann dennoch die vereinbarte Prämie verlangen.
- Auf die in dieser Ziffer vorgesehenen Rechtsfolgen kann sich der Versicherer nur berufen, wenn der Versicherungsnehmer schriftlich darauf hingewiesen worden ist.
- 13. Versicherung für fremde Rechnung (für Rechnung, wen es angeht)**
- 13.1 Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.
- Wird die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so finden die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.
- 13.2 Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen.
- Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.
- Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.
- 13.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder falls über das Vermögen des Versicherten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Insolvenzmasse die Police auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.
- 13.5 Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.
- 13.6 Kenntnis, Kennen müssen, Verhalten und/oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.
- 13.6.1 Auf die Kenntnis und/oder das Kennen müssen des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.
- 13.6.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.
- 13.7 Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Spediteurs.
- 14. Veräußerung der versicherten Sache**
- 14.1 Bei Veräußerung der versicherten Sache durch den Versicherungsnehmer gelten die §§ 69, 70 Abs. 2 und 3, 73 VVG in Verbindung mit den vorgenannten Vorschriften. Ist eine Police ausgestellt, kann sich der Versicherer gegenüber einem gutgläubigen Erwerber nicht nach § 69 Abs. 3 VVG darauf berufen, dass er die Veräußerung nicht gekannt hat.

<p>14.2 Ist eine Police ausgestellt worden, entfällt die Mithaftung des Erwerbers für die Zahlung der Prämie und Nebenkosten. Bei Ausstellung einer Police kann sich der Versicherer auch nicht auf Leistungsfreiheit gemäß Ziffer 12.4 wegen Nichtzahlung der Prämie berufen, es sei denn, dass der Erwerber den Grund für die Leistungsfreiheit kannte oder hätte kennen müssen.</p> <p>14.3 Wird die Entschädigungsforderung verpfändet, so findet die Bestimmung der Ziffer 14.2 Satz 2 zugunsten des Pfandgläubigers entsprechende Anwendung.</p> <p>15. Bestimmungen für den Schadenfall</p> <p>15.1 Schadenanzeige</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>15.2 Abwendung und Minderung des Schadens</p> <p>Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und solche Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten.</p> <p>15.3 Anweisungen des Versicherer; Havariekommissar</p> <p>15.3.1 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat dem Versicherer einzureichen.</p> <p>15.3.2 Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.</p> <p>15.4 Auskunftserteilung</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenherganges von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.</p> <p>15.5 Regresswahrung</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.</p> <p>15.6 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 15.2 bis 15.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.</p> <p>16. Andienung des Schadens, Verwirkung</p> <p>16.1 Der Versicherungsnehmer hat einen versicherten Schaden dem Versicherer binnen 15 Monaten seit dem Ende der Versicherung und, wenn das Transportmittel verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist schriftlich anzudienen. Durch die Absendung des Andienungsschreibens wird die Frist gewahrt.</p> <p>16.2 Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angeündigt wird.</p>	<p>17. Ersatzleistung</p> <p>17.1 Verlust der Güter</p> <p>Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.</p> <p>17.2 Verschollenheit</p> <p>Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.</p> <p>17.3 Beschädigung der Güter</p> <p>17.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.</p> <p>17.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.</p> <p>17.4 Wiederherstellung</p> <p>17.4.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.</p> <p>17.4.2 Der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.</p> <p>17.4.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40% jedoch höchstens den Zeitwert.</p> <p>17.5 Unterversicherung</p> <p>Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.</p>
---	---

17.6	Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports	19.3	Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
17.6.1	Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.	19.4	Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.
17.6.2	Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das Gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalles verkauft werden müssen.	20. Sachverständigenverfahren	Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.
17.6.3	Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.	20.1	In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
17.7	Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.	20.2	Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland –, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
17.8	Anderweitiger Ersatz Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.	20.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
18. Rechtsübergang		20.4	Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
18.1	Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn der Versicherer es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles ausübt.	20.5	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.
18.2	Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Nettoverkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.	20.6	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
18.3	Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Nettoverkaufserlös wiedererlangter Güter.	20.7	Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.
18.4	Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.	21. Grenzen der Haftung	
19. Abandon des Versicherers		21.1	Der Versicherer haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.
19.1	Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.	21.2	Ziffer 21.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird die Versicherungssumme nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert.
19.2	Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.	21.3	Die Regelung der Ziffer 2.3.3 bleibt unberührt.

<p>22. Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung</p> <p>22.1 Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p> <p>22.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.</p> <p>22.3 Die Entschädigungsleistung ist in der Währung der Versicherungssumme zu bewirken.</p>	<p>25. Mitversicherung</p> <p>25.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.</p> <p>25.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schaden-Regulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhöhung des Policenmaximums; • zum Einschluss der gemäß Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 ausgeschlossenen Gefahren (siehe Ziffer 2.4.2); • zur Änderung der Policenwährung; • zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
<p>23. Übergang von Ersatzansprüchen</p> <p>23.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.</p> <p>Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf den Versicherer über, soweit der Versicherer für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die vom Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.</p> <p>23.2 Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.</p> <p>23.3 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.</p> <p>23.4 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruchs dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.</p>	<p>Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.</p> <p>25.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.</p> <p>Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.</p> <p>25.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.</p> <p>25.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.</p>
<p>24. Verjährung</p> <p>24.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann, im Falle der großen Haverei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Beitrag des Versicherungsnehmers durch eine den Anforderungen der Ziffer 2.3.1.1 entsprechenden Dispache geltend gemacht wird.</p> <p>24.2 Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angedient worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.</p>	<p>26. Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht</p> <p>Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Soweit in diesen Bestimmungen nichts abweichendes vereinbart worden ist, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 80 VVG (im Rahmen des § 187 VVG) ergänzend.</p>

**Besondere Bedingungen
für die Versicherung von Datenträgern
nach den KRAVAG Güter 2000
(BB Datenträger 2000)**

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind
- 1.1.1 Datenträger, das sind wiederkehrend zu verwendende Speichermedien für maschinenlesbare Informationen wie Magnetplatten, Magnetbänder, Magnetkarten, Lochkarten, Lochstreifen, Magnetkontokarten, Klarschriftbelege etc. und die darauf enthaltenen maschinenlesbaren Informationen;
- 1.1.2 Urbelege wie Rechnungen, Buchungsbelege etc.;
- 1.1.3 Informationsausgaben wie ausgedruckte Listen, Programme etc.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Informationen auf den versicherten Gegenständen an anderer Stelle als Doppel vorhanden sind.

2. Umfang der Haftung

Soweit diese Bedingungen nichts abweichendes enthalten, gelten die KRAVAG Güter 2000 - Volle Deckung.

3. Ausschluss und Beschränkung der Haftung

- 3.1 Im Falle einer Beschädigung der versicherten Datenträger leistet der Versicherer nur dann Ersatz, wenn diese wegen der festgestellten Beschädigung für eine bestimmungsgemäße maschinelle Verwendung (z. B. Auswertung oder Aufnahme neuer Daten) nicht mehr geeignet sind.
- 3.2 Informationsverluste sind außer bei Verlust der Datenträger infolge einer versicherten Gefahr nur dann versichert, wenn der Datenträger selbst als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls beschädigt worden ist.

4. Versicherungswert/Versicherungssumme

- 4.1 Als Versicherungswert gilt der Betrag, der im Schadenfall zur Wiederbeschaffung der Datenträger bzw. zur Wiederherstellung von Belegen sowie zur erneuten Übertragung der Informationen erforderlich sein würde.
- 4.2 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, sofern die Versicherungssumme den Versicherungswert um nicht mehr als 20 % unterschreitet.

5. Entschädigungsleistung

- 5.1 Der Versicherer ersetzt
- 5.1.1 den Wiederbeschaffungspreis der Datenträger im Zeitpunkt des Schadeneintritts,
- 5.1.2 die Kosten der Wiederherstellung der Belege und Informationsausgaben,
- 5.1.3 die Kosten der erneuten Übertragung der Informationen,
- 5.1.4 sonstige gemäß KRAVAG Güter 2000 versicherte Kosten.
- 5.2 Kosten werden nur ersetzt, nachdem sie angefallen sind. Ist die Wiederherstellung nicht notwendig oder erfolgt sie nicht binnen eines Jahres nach Eintritt des Schadens, so wird nur der Wiederbeschaffungspreis der Datenträger

- 5.3 Nicht zu den ersatzpflichtigen Kosten gehören zusätzliche Aufwendungen durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
- 5.4 Schäden, die 5 % der jeweils versicherten Summe, höchstens aber 250 € nicht erreichen, trägt der Versicherungsnehmer selbst.

TRKL0001 200111

**Bergungs- und Beseitigungsklausel
für die Versicherung nach den
KRAVAG Güter 2000**

1. Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis zu 25.000 € je Schadenfall auf Erstes Risiko.
- Soweit nicht anders vereinbart, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 KRAVAG Güter 2000 bleibt unberührt.
2. Voraussetzung ist, dass
- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte
 - oder
 - die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind
 - oder
 - auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
4. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
5. Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

TRKL0004 200210

**Kriegsklausel
für die Versicherung von Seetransporten sowie
von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland
nach den KRAVAG Güter 2000**

1. Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.1 der KRAVAG Güter 2000 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von

- 1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 1.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.
- 2. Ausschlüsse**
- Von der Versicherung bleiben ausgeschlossen
- 2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der Gefahren der Kernenergie;
- 2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn der Versicherung gelten;
- 2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten großen Haverei.
- 2.4 Soweit nicht anders vereinbart, bleiben die Bestimmungen der KRAVAG Güter 2000 über ausgeschlossene Gefahren und Schäden unberührt.
- 3. Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten**
- 3.1 Die Versicherung gegen die in Ziffer 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord des Seeschiffs befinden.
- 3.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Bestimmungshafen.
- 3.3 Verlässt das Seeschiff den Bestimmungshafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.
- 3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungshafen, gilt dieser Ort als Bestimmungshafen.
- Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungshafen weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und eine Zuschlagsprämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.
- Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.
- 3.5 Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Zwischenhafen, gleichgültig ob die Güter im Zwischenhafen/-platz an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Seeschiffes befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- 3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 3.3 bis 3.5 gilt Ziffer 3.2 entsprechend.
- 3.7 Die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, besteht auch, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeugs befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Versicherer vereinbart und eine Zuschlagsprämie entrichtet wurde.
- 3.8 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bedingungen.
- 3.9 Die gemäß Ziffern 3.2, 3.5 und 3.7 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffes.
- 3.10 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.
- Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum ersten Mal geankert oder festgemacht hat.
- 4. Reiseänderung**
- Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.
- 5. Kündigung**
- 5.1 Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren jederzeit mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.
- 5.2 Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf der oben genannten Frist, beginnend Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingegangen ist. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- 6. Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland**
- Für Transporte mit Luft-/Raumfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 7. Postsendungen / Kurierdienste**
- 7.1 Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.
- 7.2 Erfolgt der See- oder Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.
- TRKL0005 200001**
- Kriegswerkzeugklausel
für die Versicherung nach den
KRAVAG Güter 2000**
- Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die bei Land- und / oder Flusstransporten und damit zusammenhängenden Lagerungen durch Kriegswerkzeuge entstehen, wenn der Zustand des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen beendet ist, die Transporte als frei von Kriegswerkzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wieder aufgenommen wurde.

**Streik- und Aufruhrklausel
für die Versicherung nach den
KRAVAG Güter 2000**

1. Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.2 der KRAVAG Güter 2000 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen.
- 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei oder Feuerwehr).

2. Kündigung

- 2.1 Der Deckungsschutz gemäß dieser Klausel kann jederzeit mit einer Frist von 48 Stunden vom Versicherer gekündigt werden, sofern die versicherten Transporte und Lagerungen noch nicht begonnen haben.
- 2.2 Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf der oben genannten Frist, beginnend Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingegangen ist. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- 2.3 Für Lagerungen, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben und die gemäß Ziffer 1. versichert sind, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 30 Tage.

TRKL0009 200001

**Klassifikations- und Altersklausel
für die Versicherung nach den
KRAVAG Güter 2000**

1. Die Prämiensätze dieser Police gelten für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb:

- Massengutschiffe (bulk-carrier) und/oder Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 10 Jahren;
- Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;
- sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd	♣ 100 A 5
Lloyds Register	100 A 1 oder BS
American Bureau of Shipping	♣ A 1
Bureau Veritas	1 3/3 E ♣
China Classification Society	★ CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai	NS *
Korean Register of Shipping	♣ KRS 1
Norske Veritas	♣ 1 A 1
Registro Italiano Navale	★ 100-A – 1.1
Russian Maritime Register of Shipping	KM ★

2. Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, für die Prämiensätze dieser Police nicht gelten, sind ebenfalls versichert, jedoch nur gegen von Fall zu Fall zu vereinbarende Zulageprämien und Selbstbeteiligungen.
3. Verladungen mit anderen Seefahrzeugen sind nur versichert, wenn Prämie und Bedingungen vor Beginn der Verladung vereinbart worden sind.

**KRAVAG-LOGISTIC - Klausel
für die Versicherung von politischen Risiken
Fassung 01.08.2002**

In Abänderung aller anders lautenden Vereinbarungen dieses Vertrages wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode folgendes vereinbart:

1. Die Mitversicherung politischer Gefahren (wie z. B. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Terrorismus, Aufruhr oder sonstige bürgerliche Unruhen) - unabhängig davon, ob sie in geschriebener oder in Form gedruckter Standard-Bedingungen (z. B. DTV-, ICC-Bestimmungen) vereinbart worden sind - kann der Versicherer weltweit mit einer Frist von 48 Stunden kündigen, sofern die versicherten Transporte und Lagerungen noch nicht begonnen haben.
2. Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf der oben genannten Frist, beginnend Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingegangen ist. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
3. Für Lagerungen, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben und die gemäß oben stehender Bestimmungen über die Mitversicherung politischer Gefahren versichert sind, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 30 Tage.

TRKL0019 200301

**Gefriergüterklausel
Erweiterte Deckung zur eingeschränkten Deckung
KRAVAG Güter 2000**

1. Gefriergut im Sinne dieser Klausel sind nur Güter, welche in tiefgefrorenem Zustand transportiert und eingelagert werden.
2. Abweichend von Ziffer 2.1 der KRAVAG-LOGISTIC Güterversicherungsbedingungen 2000 (KRAVAG Güter 2000) Volle Deckung leistet der Versicherer ohne Franchise eingeschränkt Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Gefriergutes als Folge der nachstehenden Ereignisse
 - a) Unfall des die Güter befördernden Transportmittel; ein Transportmittelunfall liegt auch vor bei Strandung, Auf Grundstoßen, Kentern, Sinken, Scheitern oder Beschädigung des die Güter befördernden Schiffes durch Eis;
 - b) Einsturz von Lagergebäuden;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - d) Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter;
 - e) Aufopferung der Güter;
 - f) Entladen, Zwischenlagern und Verladen von Gütern in einem Nothafen/Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notladung eines Luft-/Raumfahrzeuges angefliegen wurde;
 - g) Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um- oder Entladen eines Transportmittels.
3. Der Versicherer leistet über den Umfang nach Ziffer 2. hinaus auch Ersatz für Schäden des Gefriergutes durch
 - 3.1 Diebstahl;

- 3.2 Verderb als Folge eines Stillstandes der Kühlanlagen sowie der auf technisches Versagen zurückzuführenden Nichteinhaltung der eingestellten Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
- 3.3 Verderb als Folge fehlerhafter Einstellung der im Konnossement oder Frachtbrief vorgeschriebenen Kühltemperatur und sonstige fehlerhafte Behandlung des Gutes durch am Transport beteiligte Dritte (Spediteure, Frachtführer, Reeder etc.);
- 3.4 Verderb oder Beeinträchtigung versicherter Güter durch ausgelaufene Kältemedien.
4. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden durch Knochenflecken.
5. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
- 5.1 sich die Ware bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befindet und Zurichtung sowie Gefrieren (soweit handelsüblich auch Verpackung) sachgemäß erfolgen,
- 5.2 während der gesamten Dauer der Versicherung die Kühlkette nicht unterbrochen wird, also
- der Seetransport in Tiefkühlräumen erfolgt,
 - die Vor- und Nachreise mit Transportmitteln durchgeführt werden, die entsprechend der Dauer und den klimatischen Gegebenheiten des Transportes so ausgerüstet sind, dass sie eine ausreichende Kühlung gewährleisten,
 - die Lagerung in Kühlhäusern vorgenommen wird.
- 4.2.1 eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkung oder
- 4.2.2 finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder
- 4.2.3 Änderungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Güter.
- 5. Selbstbehalt**
- Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Güterfolgeschaden 500 € selbst.
- 6. Höchstentschädigung**
- Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes.
- Die Entschädigung ist begrenzt auf
- 6.1 100.000 € je Schadenfall und
- 6.2 200.000 € je Schadenereignis und
- 6.3 400.000 € für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.
- 7. Prämie**
- Die Prämie ist im zugrunde liegenden Güterversicherungsvertrag aufgeführt.

TRKL0029 200210

Güterfolgeschaden-Klausel nach den KRAVAG Güter 2000 - Fassung August 2002 -

1. Gegenstand der Versicherung

Mitversichert sind die im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers im nachstehend beschriebenen Umfang eintretenden Güterfolgeschäden, die als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind.

2. Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

3. Güterfolgeschaden

3.1 Ein Güterfolgeschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter infolge eines nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckten Schadens beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dadurch der Aufwand an fortlaufenden Kosten zur Fortführung des Betriebes nicht erwirtschaftet werden konnte.

3.2 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

3.3 Unter die versicherten Kosten fallen nicht Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Fiskalabgaben gleich welcher Art.

4. Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden

4.1 Nicht versichert sind die in Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.5 der KRAVAG Güter 2000 genannten Gefahren sowie die Schäden gemäß Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.5 der KRAVAG Güter 2000. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrunde liegenden Gütertransportversicherungspolice ganz oder teilweise mitversichert sind.

4.2 Ferner nicht versichert ist der Güterfolgeschaden, soweit er zurückzuführen ist auf

8. Obliegenheiten

8.1 Schadenanzeige

Sobald der Versicherungsnehmer vom Eintritt eines Transportschadens Kenntnis erlangt und ein daraus resultierender Güterfolgeschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

8.2 Schadenabwendung und -minderung

Durch rechtzeitige Reparatur und/oder Um- bzw. Ersatzdisposition hat der Versicherungsnehmer für die Abwendung oder Minderung des Güterfolgeschadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.

Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es insbesondere auch, mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern.

8.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

9. Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung

9.1 Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 8.2 zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Güterfolgeschadens entstehen, soweit diese nicht bereits als Aufwendungen unter der zugrunde liegenden Transportversicherung zum Ersatz gelangen.

- 9.2 Aufwendungen und Kosten zur Schadenabwendung bzw. –minderung werden auch ersetzt, soweit sie erfolglos bleiben und/oder zusammen mit der Entschädigung die vorgesehene Versicherungssumme übersteigen. Für ohne Weisung des Versicherers aufgewendete Kosten gilt jedoch insgesamt eine Entschädigungsobergrenze in Höhe von 25 % der vereinbarten Höchstentschädigung je Schadenereignis.
10. Schlussbestimmung
- Im übrigen finden die Bestimmungen der KRAVAG-Güter 2000 Anwendung.
- 4.2.3 Schäden aus Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien;
- 4.2.4 Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen, staatlichen oder überstaatlichen Steuervorteilen oder sonstigen Förderungen;
- 4.2.5 Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der transportierten Güter, sowie Wechselkursschwankungen;
- 4.2.6 Schäden im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;
- 4.2.7 Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen;
- 4.2.8 Kosten der Rechtsverfolgung;
- 4.2.9 Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden.

TRKL0039 200210

Vermögensschaden-Klausel nach den KRAVAG Güter 2000 - Fassung August 2002 -

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind nach den Bedingungen dieser Klausel Vermögensschäden gemäß Ziffer 3, die in Folge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

2. Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

3. Vermögensschäden

Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern.

4. Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden

4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerliche Unruhen;

4.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

4.1.4 der Kernenergie;

4.1.5 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass

- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

4.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

4.2.1 Personenschäden und daraus resultierende Folgeschäden;

4.2.2 Vertragsstrafen (Pönale) und/oder pauschalierten Schadenersatz;

5. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Vermögensschaden 500 € selbst.

6. Höchstentschädigung

Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Entschädigung ist begrenzt auf

- | | | |
|-----|-----------|---|
| 6.1 | 100.000 € | je Schadenfall
und |
| 6.2 | 200.000 € | je Schadenereignis
und |
| 6.3 | 400.000 € | für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres. |

7. Prämie

Die Prämie ist im zugrunde liegenden Güterversicherungsvertrag aufgeführt.

8. Obliegenheiten

8.1 Sobald der Versicherungsnehmer vom Eintritt eines Transportschadens Kenntnis erlangt und ein daraus resultierender Vermögensschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

8.2 Ergänzend gelten die Bestimmungen der Ziffern 15.2 und 15.4 bis 15.6 KRAVAG Güter 2000.

9. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

10. Schlussbestimmung

Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 der KRAVAG Güter 2000 Anwendung.